

Stadt Ulm
Fachbereich Bildung
und Soziales

LANDRATSAMT **ALB-DONAU-KREIS**

ulm

Richtlinien der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises zur Förderung familienentlastender Dienste (FED-RL UL/ADK)

1. Vorbemerkung

Zum 1. Januar 2005 wurde die Zuständigkeit für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung von den überörtlichen Sozialhilfeträgern, den Landeswohlfahrtsverbänden Württemberg-Hohenzollern und Baden, auf die örtlichen Sozialhilfeträger verlagert.

Damit wurde die Stadt Ulm/das Landratsamt Alb-Donau-Kreis unmittelbar verantwortlich für die Gewährung der notwendigen Hilfen zur Eingliederung für Menschen mit Behinderungen. Sie sind Planungsträger für die Ausgestaltung der Angebote der Behindertenhilfe.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge hat die Stadt Ulm/das Landratsamt Alb-Donau-Kreis Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Hilfeangebot für diesen Personenkreis vorhanden ist. Bezüglich der Leistungsgewährung im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Nicht nur der Mensch mit Behinderung selbst benötigt vielfältige Hilfen. Die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen wird in der Regel von deren Familien erbracht. Häufig übersteigt die erforderliche Betreuung und Pflege die Selbsthilfekräfte der Familien, weshalb die Familien – neben Beratung und finanziellen Hilfen – auf unterstützende und entlastende Maßnahmen im Alltag angewiesen sind.

Familienentlastende Dienste (FED) leisten im ambulanten Versorgungsspektrum einen wesentlichen Beitrag bei der Betreuung, Pflege und Versorgung von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die alleine, mit dem Partner, in Familien, in privaten Wohngemeinschaften oder im Ambulant Betreuten Wohnen leben. Die FED tragen damit zur Entlastung von Angehörigen sowie zur Stärkung der Selbsthilfekräfte und des Zusammenhalts der Angehörigen behinderter Menschen bei. Sie fördern darüber hinaus auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Geistig und/oder körperlich behinderten Menschen wird durch die Unterstützung der familienentlastenden Dienste ein Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht. Heimunterbringungen können vermieden oder zumindest aufgeschoben werden.

2. Zuwendungsempfänger

Den Richtlinien zur Förderung der FED bei der Stadt Ulm/ Landratsamt Alb-Donau-Kreis liegt die Verwaltungsvorschrift (VwV) FED des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 22. März 2006 zu Grunde.

Gefördert werden können Maßnahmen von Diensten in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Gebietskörperschaften. Zuwendungsempfänger ist der rechtsfähige Träger.

3. Förderfähige Maßnahmen

Mit der Förderung gewährleisten die FED, dass nachfolgend aufgeführte Maßnahmen vorgehalten und durchgeführt werden (analog Ziff. 4 VwV FED). Dies sind insbesondere:

- Die Einzelbetreuung von Menschen mit Behinderung.
- Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung in Gruppen.

Voraussetzung ist, dass der Mensch mit Behinderung in der Stadt Ulm bzw. im Landkreis Alb-Donau lebt. Bei Teilnehmern im Ambulant Betreuten Wohnen, Begleitetes Wohnen in Familien gilt das Herkunftsprinzip, d.h. Voraussetzung einer Förderung ist die Kostenträgerschaft der Stadt Ulm oder des Alb-Donau-Kreises.

Die Ausgestaltung der Maßnahmen orientiert sich am Bedarf der Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien, wie in den Handlungsempfehlungen des gemeinsamen Teilhabepplans 2008 beschrieben. Die Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt in Dienstleistungsbeschreibungen

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind die in Ziff. 5 der VwV FED genannten Maßnahmen (vgl. Anlage VwV FED).

5. Fördervoraussetzungen und Verfahren

5.1 Einzugsbereich der Dienste

Die Träger der FED im Einzugsbereich der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises stimmen ihre Angebote untereinander und mit der Stadt- bzw. der Landkreisverwaltung ab.

5.2 Personelle Ausstattung, Qualität der Leistung

Grundlage für die personelle Ausstattung und Qualität der Maßnahmen sind die Dienstleistungsbeschreibungen, die ergänzender Bestandteil dieser Richtlinien sind.

5.3 Finanzierung der Leistung

Die von den FED erbrachten Leistungen werden durch Entgelte der Nutzer (nach Ziff. 6.3 VwV FED), Leistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfeträger (nach Ziff. 6.4 VwV FED), Eigenmittel der Träger (nach Ziff. 6.5 VwV FED), Zuschüsse des Landes (Ziff. 7 VwV FED) und institutioneller Zuschüsse der Stadt Ulm und des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis finanziert.

Die institutionellen Zuschüsse der Stadt Ulm und des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis erfolgen in gleicher Höhe, wie die Zuschüsse des Landes. Diese sollen entsprechend der Herkunft der Teilnehmer aus Stadt-/Landkreis von der Stadt Ulm und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis verteilt werden.

5.4 Höhe des Zuschusses

5.4.1 Die Stadt Ulm und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis fördern, im Rahmen der in ihren Haushaltsplänen bereitgestellten Mittel die unter Ziff. 2 genannten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (VwV FED) vom 22. März 2006, Az.: 42-5127-1.18.

Bei der Förderung nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine pauschale Zuwendung der Stadt Ulm und des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben der FED für die förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 3 dieser Richtlinien. Die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird vorausgesetzt.

Die Höhe des Zuschusses wird nach Ziff. 7.3 VwV FED berechnet. Übersteigt die sich hiernach für alle FED ergebende Gesamtsumme der Zuschüsse die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, erfolgt eine Verteilung der Zuschüsse an die einzelnen Träger, zunächst nach Gewichtung der Dienstleistungsbeschreibungen im Verhältnis nach den nach Ziff. 7.3 VwV FED errechneten Beträgen. Beim Landeszuschuss wird damit eine entsprechende Verteilung ausgelöst.

Die Zuschüsse der Stadt Ulm, des Alb-Donau-Kreises und des Landes sind begrenzt auf die von den Träger der FED für die förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 3 dieser Richtlinien beantragten ungedeckten Personal- und Sachkosten, wenn diese geringer sind, als der sich aus der Berechnung nach Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes ergebende Zuschuss.

5.4.2 Gewichtung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sollen entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung nach

- Ziff. A Ambulante mobile Betreuung
- Ziff. B Familienentlastende Gruppenangebote
- Ziff. C Begegnungsstätten
- Ziff. D Wochenend- und Freizeitmaßnahmen

gewichtet werden. Diese Gewichtung wird jährlich zwischen der Stadt Ulm und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis unter Berücksichtigung einer regionalen Ausrichtung gemeinsam geregelt.

5.5 Ausschluss

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entweder bereits durch eine andere Förderung des Landes bezuschusst werden oder die von der Stadt Ulm/dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis bereits Zuschüsse erhalten. Eine doppelte kommunale Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien ist ebenfalls ausgeschlossen.

5.6 Verfahren

Der kommunale Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag für das Kalenderjahr gewährt. Der Förderantrag ist mit dem Vordruck nach der VwV FED (Anlage 1 der VwV FED), ergänzt um das Beiblatt „Geplante Maßnahmen des Dienstes nach DLB“, so früh wie möglich, spätestens am 15.2. des Förderjahres, gleichzeitig mit dem Förderantrag für das Regierungspräsidium Tübingen bei der Stadt Ulm und beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis einzureichen. (Ausschlussfrist nach Ziff. 8.2 VwV FED für den Antrag auf den Landeszuschuss ist am 15. März.)

Der Tätigkeitsbericht und der Verwendungsnachweis entsprechend der Dienstleistungsbeschreibungen aus dem Vorjahr sind im Folgejahr bis 30.06. vorzulegen.

Eventuelle Überzahlungen werden mit der Förderung des Folgejahres verrechnet.

Die Bewilligung des kommunalen Zuschusses erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

5.7 Bewilligungsbedingungen

5.7.1 Der kommunale Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

5.7.2 Der kommunale Zuschuss erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung und Entscheidung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

5.7.3 Die Zuwendung wird frühestens nach der Anerkennung der Bewilligungsbedingungen ausbezahlt.

5.7.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Stadt bzw. dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis anzuzeigen und entsprechende Unterlagen vorzulegen, wenn

- a) die Mittel nicht mehr benötigt werden.
- b) er weitere Zuwendungen für den FED bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält.
- c) für die Bewilligung des kommunalen Zuschusses maßgeblichen Umstände sich ändern.

5.7.5 Die Verwendung des kommunalen Zuschusses muss entspr. Ziff. 5.6 dieser Richtlinien nachgewiesen werden. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. die Prüfungstestate sind beizufügen. Die Stadt bzw. das Landratsamt Alb-Donau-Kreis sind berechtigt, die Bücher und Belege des durch diese Richtlinien geförderten Bereichs einzusehen und zu prüfen.

5.7.6 Der kommunale Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- a) er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- b) er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- c) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird, sowie Mitteilungsspflichten verletzt werden.

5.7.7 Der kommunale Zuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) sich, im Falle der Ziff. 5.7.4, der kommunale Zuschuss ermäßigt oder sich die Finanzierungsmittel erhöhen,
- b) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

5.7.8 Rücklagen sind im notwendigen Umfang und soweit vereinbart zulässig. Es gelten die jeweiligen Regelungen bei der Stadt Ulm und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

6. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Zuwendungsempfänger, die entsprechend der gemeinsamen Teilhabeplanung familienentlastende Dienste für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige aus der Stadt Ulm und dem Landkreis Alb-Donau anbieten.

7. Kündigungsklausel

Diese Richtlinien können sowohl von der Stadt Ulm als auch vom Alb-Donau-Kreis mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

8. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft.